



Diese Richtlinie regelt auf Basis des Zertifizierungsprogramms und der Prüfungsordnung der APV-Zertifizierungs GmbH:

1. Das Ausbildungsziel
2. Die Anforderungen an den Teilnehmer
3. Die Schulung
4. Die Zulassung zur Prüfung
5. Die Prüfung
6. Die Ergebnismitteilung
7. Die Zertifikatserteilung
8. Die Überwachung
9. Die Re-Zertifizierung
10. Die Prüfungsgebühren

1. Ausbildungsziel

Der Qualitätsauditor (QA) muss die Befähigung des QM haben und auf der Basis der DIN EN 19011 die Planung, Durchführung, Nachbereitung und Dokumentation von internen und externen Audits von QM-Systemen beherrschen.

2. Anforderungen an den Teilnehmer

Ausbildung:	Sekundäre Berufsausbildung und 5 Jahre Berufserfahrung oder Tertiäre Berufsausbildung und 4 Jahre Berufserfahrung
Ersatzweise Berufserfahrung für fehlende Ausbildung:	----
Berufserfahrung:	Mindestens 4 bzw. 5 Jahre in Vollzeit
Qualitätsbezogene Tätigkeiten*:	Mindestens 2 Jahre der Berufserfahrung in Vollzeit Beispiele für qualitätsbezogene Tätigkeiten: Durchführung von internen und externen Audits.
Schulung im Qualitätsmanagement:	Akkreditiertes Zertifikat Qualitätsmanager (QM) und QA-Lehrgang mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten (UE) und erfolgreichem Abschluss**
Auditerfahrung:	Mindestens 4 Qualitätsaudits mit mind. 20 Tagen für die Prüfung der Dokumentation, Auditplanung, Auditdurchführung und Auditbericht, davon mindestens 10 Tage vor Ort. Für die Prüfungszulassung sind mindestens 2 Qualitätsaudits mit mind. 10 Tagen und davon mind. 5 Tagen vor Ort nachzuweisen!

* Eine Tätigkeit wird als qualitätsbezogen betrachtet, wenn diese in Eigenverantwortung ausgeübt wird und in der Regel auf die Umsetzung wesentlicher, qualitätsbezogener Forderungen von Normen (z.B. ISO 9001) oder nach festgelegten Regeln z.B. des Unternehmens (normativen Dokumenten) gerichtet ist.

** „Erfolgreicher Abschluss“ bedeutet das Bestehen der zum Lehrgang bzw. zur Zertifizierung gehörenden Abschlussprüfung.

Als Nachweise werden amtliche Ausbildungszeugnisse- und Urkunden, Dienstzeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen, Arbeitgeberzeugnisse oder Arbeitgeberbestätigungen auf der Selbstauskunft akzeptiert.

3. Schulung

Der Teilnehmer nimmt an einer Schulung „QA“ bei einem, von der APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Schulungsunternehmen teil. In Ausnahmefällen können auch Schulungen, von nicht durch die APV-Zertifizierungs GmbH anerkannten Schulungsunternehmen akzeptiert werden, allerdings unterliegt dies immer einer Einzelfallprüfung. Mindestens 80% der Teilnahme an der Schulung müssen nachgewiesen werden (Anwesenheitsliste, Teilnahmebescheinigung etc.).

Für Autodidakten ist gemäß dem Zertifizierungsprogramm der APV-Zertifizierungs GmbH ein Seiteneinstieg möglich. Mittels einer Prüfung muss der Teilnehmer seine Qualifikation als Zugangsvoraussetzung zur QA-Prüfung nachweisen. Eine Teilnahme an der Schulung „QA“ ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Zulassung zur Prüfung

4.1 Uneingeschränkte Zulassung

Die uneingeschränkte Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer, wenn der unterschriebene Vertrag und die ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft vorliegen sowie die Erfüllung aller darüber hinaus gehenden Anforderungen nachgewiesen wurde.

4.2 Eingeschränkte Zulassung

a) Die eingeschränkte Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer, wenn der unterschriebene Vertrag und die ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft vorliegen, die darüber hinaus gehenden Anforderungen (Ausnahmen sind die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung und der Nachweis über 2 Qualitätsaudits mit mind. 10 Tagen und davon mind. 5 Tagen vor Ort) noch nicht vollständig erfüllt sind, aber innerhalb von 12 Monaten erbracht werden können.

b) Die eingeschränkte Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer auch dann, wenn der unterschriebene Vertrag und die ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft vorliegen, die darüber hinaus gehenden Anforderungen (Ausnahmen sind die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung und der Nachweis über 2 Qualitätsaudits mit mind. 10 Tagen und davon mind. 5 Tagen vor Ort) noch nicht vollständig erfüllt sind und nicht innerhalb von 12 Monaten erbracht werden können.

4.3 Verweigerung der Zulassung

Die Verweigerung der Prüfungszulassung wird gegenüber dem Teilnehmer ausgesprochen, wenn der unterschriebene Vertrag und die ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft nicht vorliegen und somit ein Vertragsverhältnis nicht zu Stande gekommen ist.

5. Prüfung

5.1.1 Prüfungsaufgaben (schriftliche Prüfung)

Die APV-Zertifizierungs GmbH wählt aus den Wissensbereichen, nach inhaltlicher Gewichtung und Vertiefungsgrad 30 MC-Fragen und 10 offene Fragen aus. Bei den MC-Fragen werden bis zu vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wobei eine (= 1 Punkt) maximal jedoch zwei (= 2 Punkte) Antwortmöglichkeiten richtig sind. Ist bei den Mehrfachantwortmöglichkeiten eine falsche Antwort dabei wird diese Aufgabe mit 0 Punkten bewertet. Bei den offenen Fragen sind maximal 5 Punkte je Frage zu erreichen.

5.1.2 Prüfungsaufgaben (mündliche Prüfung)

Der Teilnehmer zieht aus dem bereitliegenden Fragenpool 4 Fragen. 2 Fragen sind mittels einer Präsentation zu beantworten. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt 15 Minuten. Die Dauer der Präsentation beträgt mindestens 10 und höchstens 12 Minuten. Im Anschluss sind 2 Fragen in Form einer Befragung durch den Teilnehmer zu beantworten.

5.2 Dauer der Prüfung

60 Minuten, davon 45 Minuten für die schriftliche und mindestens 15 Minuten für die mündliche Prüfung.

5.3 Hilfsmittel

Keine

5.4 Prüfungsaufgaben für Autodidakten

Die APV-Zertifizierungs GmbH wählt aus den Wissensbereichen, nach inhaltlicher Gewichtung und Vertiefungsgrad 20 MC-Fragen und 5 offene Fragen aus. Bei den MC-Fragen werden bis zu vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wobei eine (= 1 Punkt) maximal jedoch zwei (= 2 Punkte) Antwortmöglichkeiten richtig sind. Ist bei den Mehrfachantwortmöglichkeiten eine falsche Antwort dabei wird diese Aufgabe mit 0 Punkten bewertet. Bei den offenen Fragen sind maximal 5 Punkte je Frage zu erreichen. Die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.

5.5 Bewertung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der theoretisch möglichen Höchstpunktzahl in der schriftlichen und mindestens 60% der theoretisch möglichen Höchstpunktzahl der mündlichen Prüfung erreicht wurden.

6. Ergebnismitteilung

6.1 Ergebnismitteilung

Der Teilnehmer wird spätestens vier Wochen nach der Prüfung über sein abschließend erzielt Ergebnis informiert. Diese Information kann per Brief, E-Mail oder auch telefonisch erfolgen. Auf Antrag kann der Teilnehmer sein erzielt Prüfungsergebnis in der Zentrale der APV-Zertifizierungs GmbH einsehen.

6.2 Prüfungswiederholung

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat besteht die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Nur der jeweils nicht bestandene Teil der Prüfung muss wiederholt werden. Es sind beliebig viele Wiederholungen möglich, jedoch nicht am gleichen Tag.

7. Zertifikatserteilung

7.1 Nicht akkreditiertes Zertifikat

Hat der Teilnehmer die Zertifizierungsprüfung bestanden wird, unter der Voraussetzung, dass eine uneingeschränkte Zulassung (siehe 4.1) ausgesprochen und die Prüfungsgebühr beglichen wurde, ein nicht akkreditiertes Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren erteilt. Dieses Zertifikat ist Bestandteil der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Qualitätsmanager.

7.2 Teilnahmebescheinigung

Hat der Teilnehmer die Zertifizierungsprüfung bestanden wird, unter der Voraussetzung, dass eine eingeschränkte Zulassung (siehe 4.2 a) ausgesprochen und die Prüfungsgebühr beglichen wurde, eine Teilnahmebescheinigung erteilt. Werden innerhalb von 12 Monaten alle Anforderungen vollständig erfüllt, kann auf Antrag des Teilnehmers die Teilnahmebescheinigung in ein allerdings verkürztes nicht akkreditiertes Zertifikat umgewandelt werden. Diese Umwandlung ist kostenpflichtig.

7.3 Teilnahmebescheinigung

Hat der Teilnehmer die Zertifizierungsprüfung bestanden wird, unter der Voraussetzung, dass eine eingeschränkte Zulassung (siehe 4.2 b) ausgesprochen und die Prüfungsgebühr beglichen wurde, eine Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme erteilt.

Hinweis: Alle erteilten Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen bleiben alleiniges Eigentum der APV-Zertifizierungs GmbH.

8. Überwachung

Da der Zertifizierungszeitraum nur 3 Jahre beträgt, wird auf eine Überwachung verzichtet.

9. Re-Zertifizierung

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats nach der Erstzertifizierung, kann auf Antrag des Zertifikatsinhabers eine Re-Zertifizierung erfolgen.

Der Qualitätsauditor muss im zurückliegenden Zeitraum

- jährlich mindestens 1 externes QM-Audit (z. B. nach DIN EN ISO 9001) mit nicht weniger als 2 Tagen vor Ort oder im Gültigkeitszeitraum mindestens 3 externe QM-Audits mit einer Dauer von mindestens 6 Tagen vor Ort gesamt durchgeführt haben, oder
- jährlich mindestens 2 interne QM-Audits (z. B. nach DIN EN ISO 9001) mit nicht weniger als 2 Tagen vor Ort pro Audit, jedoch im Gültigkeitszeitraum mindestens 6 interne QM-Audits mit einer Dauer von mindestens 12 Audittagen vor Ort gesamt durchgeführt haben. Er muss weiterhin nachweisen, dass er im Gültigkeitszeitraum an mindestens einer 1-tägigen Schulung (8 UE) teilgenommen hat, in der Neuerungen im Qualitätsmanagementbereich behandelt wurden. Ersatzweise können auch Teilnahmen an Qualitätszirkeln etc. mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten anerkannt werden.



Eine mögliche Re-Zertifizierung wird nur auf Antrag des Teilnehmers und gegen Gebühr vorgenommen. Voraussetzung ist die Erfüllung der oben genannten Punkte. Die Beantragung muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats bei der APV-Zertifizierungs GmbH erfolgen.

Zertifikate, die durch andere akkreditierte Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden, können durch die APV-Zertifizierungs GmbH rezertifiziert werden, wenn die Zertifizierung entsprechend den Anforderungen der APV-Zertifizierungs GmbH nachweislich erfolgt ist und die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Diese Vorgehensweise unterliegt allerdings immer einer Einzelfallprüfung.

10. Prüfungsgebühren

Siehe aktuelle Gebührenordnung.